

RS OGH 1953/6/3 1Ob317/53, 3Ob57/87 (3Ob58/87)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1953

Norm

EO §328

EO §349

EO §350 Abs6

Rechtssatz

Die Übergabe einer Liegenschaft an Mitberechtigte kann nur einheitlich erfolgen. Eine Übergabe nach Bruchteilen ist nicht möglich. Bei Pfändung des Anspruches eines Teilhabers können die Mitberechtigten nicht die Übergabe gemäß einem Räumungstitel an alle Berechtigten verlangen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 317/53

Entscheidungstext OGH 03.06.1953 1 Ob 317/53

JBI 1953,662 = SZ 26/141

- 3 Ob 57/87

Entscheidungstext OGH 17.06.1987 3 Ob 57/87

Auch; nur: Die Übergabe einer Liegenschaft an Mitberechtigte kann nur einheitlich erfolgen. Eine Übergabe nach Bruchteilen ist nicht möglich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0004329

Dokumentnummer

JJR_19530603_OGH0002_0010OB00317_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at